

86.063

**Botschaft
betreffend das Abkommen mit der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland über die Haftung
gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie**

vom 19. November 1986

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend das Abkommen zwischen der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie mit dem Antrag auf *Genehmigung*.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

19. November 1986

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Egli

Der Bundeskanzler: Buser



Übersicht

Die Bemühungen der Atomenergie-Agentur (Nuclear Energy Agency, NEA) der OECD führten am 29. Juli 1960 zum Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (Pariser Übereinkommen) und zum Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 (Brüsseler Zusatzübereinkommen). Diese Übereinkommen sind in den Jahren 1968 beziehungsweise 1974 in Kraft getreten. Die Schweiz hat sie unterzeichnet, jedoch im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland nicht ratifiziert. Dies könnte bei grenzüberschreitenden Haftpflichtfällen insbesondere bezüglich des Gerichtsstandes und des anwendbaren Rechts zu unterschiedlichen Auffassungen deutscher und schweizerischer Gerichte führen. Der Zweck des Abkommens besteht deshalb darin, diese Fragen vorab staatsvertraglich direkt zu regeln und nicht erst im Rahmen der gerichtlichen Erledigung eines Schadenfalles nach den Regeln des nationalen Internationalen Privatrechtes (IPR) eine Lösung zu suchen. Es geht darum, die Abwicklung eines Schadenfalles bei grenzüberschreitenden Schäden aus Kernanlagen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Der Abschluss eines derartigen Abkommens schafft Rechtssicherheit und liegt insbesondere im Interesse allfällig Geschädigter.

1 Allgemeiner Teil

11 Ausgangslage

Seit 1972 finden zwischen den zuständigen Fachstellen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland regelmässig Gespräche über die Sicherheit grenznaher Kernanlagen statt. Der Erfahrungsaustausch betrifft insbesondere

- Fragen der Planung und der sicherheitstechnischen Auslegung von Kernanlagen;
- Probleme der Bewilligungsverfahren für solche Anlagen;
- Umweltauswirkungen, inklusive Beweissicherung;
- Strahlenschutz, inklusive Beweissicherung;
- Notfallplanung und Hilfeleistung;
- Haftungs- und Schadendeckungsfragen.

Als erstes Ergebnis dieser Zusammenarbeit hat der Bundesrat am 31. Mai 1978 mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Vereinbarung über den radiologischen Notfallschutz (AS 1979 312, 1980 256) abgeschlossen. Diese Vereinbarung ist am 10. Januar 1979 in Kraft getreten und sieht die gegenseitige Unterrichtung über radiologische Notfallsituationen vor, die Auswirkungen auf das Gebiet des andern Staates haben können. Am 25. Juli 1986 wurde die Vereinbarung in dem Sinn geändert, dass nicht nur nukleare Ereignisse, die das andere Land betreffen können, gemeldet werden, sondern auch nichtnukleare Vorfälle in Kernanlagen, die bei der Bevölkerung Besorgnis auslösen könnten.

Mit der am 10. August 1982 beschlossenen und am 19. September 1983 in Kraft getretenen Vereinbarung über die gegenseitige Unterrichtung beim Bau und beim Betrieb grenznaher kerntechnischer Einrichtungen (AS 1983 1336) wird die seit Jahren bestehende Zusammenarbeit formalisiert. Die Vereinbarung umschreibt den sachlichen und örtlichen Geltungsbereich der gegenseitigen Verpflichtung zur Information und schafft die «Schweizerisch-Deutsche Kommission für die Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen» zur Behandlung der beide Seiten interessierenden Fragen.

Bei der Besprechung von Problemen des Kernenergiehaftpflichtrechtes zeigte sich, dass ein bilaterales Abkommen zwischen den beiden Ländern die einheitliche Schadenregelung bei grenzüberschreitenden Schäden aus Kernanlagen erleichtern könnte.

12 Übersicht über das Kernenergiehaftpflichtrecht

121 Die internationalen Übereinkommen im Bereich des Kernenergiehaftpflichtrechtes

Die Bemühungen der Atomenergie-Agentur (Nuclear Energy Agency, NEA) der OECD (damals: Europäische Kernenergie-Agentur der OECE) führten am 29. Juli 1960 zum Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem

Gebiet der Kernenergie (Pariser Übereinkommen). Nach diesem im Jahre 1968 in Kraft getretenen Übereinkommen haftet für Schäden, die durch nukleare Ereignisse verursacht werden, ausschliesslich und kausal der Inhaber der den Schaden verursachenden Anlage. Die Haftung des Inhabers wurde beschränkt auf 15 Millionen Rechnungseinheiten des Europäischen Währungsabkommens (RE) pro nukleares Schadenereignis. Eine RE entsprach 1960/61 Fr. 4.31.

Mit dem im Jahre 1974 in Kraft getretenen Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (Brüsseler Zusatzübereinkommen) wurde an der Haftungsbeschränkung festgehalten, die Deckungssumme jedoch von 15 Millionen RE auf 120 Millionen RE erhöht. Die Entschädigung bis 120 Millionen RE erfolgt in drei Stufen:

- Bis zu einem Betrag von mindestens 5 Millionen RE, der von der Gesetzgebung der Vertragsstaaten festgesetzt wird, durch Mittel, die aus einer Versicherung oder sonstigen finanziellen Sicherheiten stammen; dies entspricht praktisch der Entschädigungsregelung des Pariser Übereinkommens
- Zwischen diesem Betrag und 70 Millionen RE durch öffentliche Mittel, die von demjenigen Vertragsstaat bereitzustellen sind, in dessen Hoheitsgebiet die Kernanlage des haftenden Inhabers gelegen ist
- Zwischen 70 und 120 Millionen RE durch öffentliche Mittel, die von den Vertragsstaaten nach folgendem Verteilungsschlüssel aufzubringen sind: 50 Prozent des finanziellen Beitrages jeder Vertragspartei wird aufgrund des Verhältnisses zwischen ihrem Bruttosozialprodukt und der Summe der Bruttosozialprodukte aller Vertragsparteien festgelegt, die anderen 50 Prozent aufgrund des Verhältnisses zwischen der thermischen Leistung der auf ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Reaktoren für friedliche Zwecke und der thermischen Gesamtleistung der auf dem Hoheitsgebiet aller Vertragsparteien gelegenen Reaktoren.

Folgende Staaten (in alphabetischer Reihenfolge) haben die Übereinkommen von Paris und Brüssel ratifiziert (Stand 30. Juni 1986): Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Niederlande, Norwegen, Spanien und Schweden. Drei Staaten haben nur das Übereinkommen von Paris ratifiziert, nämlich Griechenland, Portugal und Türkei; wieder andere Staaten haben die beiden Übereinkommen unterzeichnet, aber nicht ratifiziert (Luxemburg, Österreich, Schweiz).

Mit den Änderungsprotokollen vom 16. November 1982 wurden die Übereinkommen von Paris und Brüssel revidiert. Wesentlicher Punkt dieser Revision ist die Umstellung der Rechnungseinheit des Europäischen Währungsabkommens auf das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds (SZR). Die Haftungshöchstsumme des Pariser Übereinkommens bleibt wie bis anhin bei 15 Millionen, jedoch neu ausgedrückt in SZR. Die Höchstsummen des Zusatzübereinkommens von Brüssel werden jedoch um den Faktor 2,5 erhöht, nämlich von 70 Millionen RE auf 175 Millionen SZR (2. Tranche) und von 120 Millionen RE auf 300 Millionen SZR (3. Tranche). Folgende acht Staaten (in alphabetischer Reihenfolge) haben die Änderungsprotokolle vom 16. November 1982 ratifiziert (Stand 30. Juni 1986): Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Gross-

britannien, Italien, Norwegen, Portugal, Schweden, Türkei. Für das Inkrafttreten sind elf Ratifikationen nötig.

Für weitere Einzelheiten zu den Übereinkommen von Paris und Brüssel verweisen wir auf die Botschaft vom 10. Dezember 1979 über ein Kernenergiehaftpflichtgesetz (BBl 1980 I 164 ff., insb. 168 ff.).

Der Vollständigkeit halber ist noch auf das im Rahmen der Internationalen Atomenergieagentur Wien (IAEA) am 21. Mai 1963 abgeschlossene und im Jahre 1977 in Kraft getretene Atomhaftungsübereinkommen (Vienna Convention on Civil Liability for Nuclear Damage) hinzuweisen. Dieses Übereinkommen entspricht in seinen Grundzügen dem Pariser Übereinkommen. Es ist jedoch im europäischen Raum praktisch ohne Bedeutung geblieben; von den europäischen Staaten ist einzig Jugoslawien beigetreten.

122 Das schweizerische Kernenergiehaftpflichtgesetz

Am 1. Januar 1984 trat das Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983 in Kraft (KHG; SR 732.44). Dieses Gesetz übernahm aus dem Bundesgesetz vom 23. Dezember 1959 über die friedliche Nutzung der Kernenergie und den Strahlenschutz (Atomgesetz; SR 732.0) zwei wesentliche Grundsätze, nämlich die Ausgestaltung der Haftung als Kausalhaftung und die Kanalisierung der Haftung auf den Inhaber der Kernanlage. Im Interesse eines möglichst umfassenden Schutzes allfälliger Geschädigter gibt das KHG aber den Grundsatz der summenmässig beschränkten Haftung auf und legt in Artikel 3 Absatz 1 fest, dass der Inhaber einer Kernanlage ohne betragsmässige Begrenzung für die Nuklearschäden haftet, die durch Kernmaterialien in seiner Anlage verursacht werden. Diese Haftung wird abgedeckt durch eine private Versicherungsdeckung bis 400 Millionen Franken (Art. 3 der Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 5. Dez. 1983; SR 732.441), durch eine Bundesdeckung bis 1 Milliarde Franken (Art. 12 KHG), durch alle eigenen Mittel des Haftpflichtigen und eine Grossschadenregelung (Art. 29 KHG).

123 Das Verhältnis zwischen den Übereinkommen von Paris und Brüssel und dem schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetz

Die Schweiz war an der Erarbeitung der Übereinkommen von Paris und Brüssel aktiv beteiligt und hat sie unterzeichnet, jedoch bis heute nicht ratifiziert. Seinerzeit waren es insbesondere zwei Gründe, die gegen eine sofortige Ratifikation sprachen (BBl 1980 I 183 f.):

- Die Schweiz wollte in der Frage der Ratifikation zuerst das Verhalten der andern europäischen Staaten abwarten.
- Die Schweiz wollte sich vergewissern, zu welchem Ergebnis die damals laufenden Verhandlungen über ein weltweites Haftpflichtabkommen im Rahmen der IAEA führen werden (vgl. Ziff. 121 am Ende).

Später war die von den Vertragsstaaten in Aussicht genommene Revision der Übereinkommen von Paris und Brüssel, die zu jahrelangen Verhandlungen An-

lass gaben, für die Schweiz ein weiterer Grund, mit der Ratifikation einstweilen zuzuwarten (BBl 1977 III 320, 1980 I 184). In der Zwischenzeit konnte diese Revision jedoch mit den Änderungsprotokollen vom 16. November 1982 abgeschlossen werden (vgl. Ziff. 121).

Insbesondere aus Gründen des Schutzes der Geschädigten hat die Schweiz mit dem KHG den Grundsatz der beschränkten Haftung aufgegeben und in Artikel 3 Absatz 1 KHG festgelegt, dass der Inhaber einer Kernanlage ohne betragsmässige Begrenzung für die Nuklearschäden haftet, die durch Kernmaterialien in seiner Anlage verursacht werden. Bundesrat und Parlament waren sich dabei bewusst, dass eine solche gesetzliche Regelung die Ratifikation der Übereinkommen von Paris und Brüssel – zumindest nach damaliger Auffassung – verunmöglichte. Sowohl das von den Bundesbehörden bei Professor J.-P. Müller eingeholte Gutachten als auch der von der Expertenkommission zur Erarbeitung des KHG angehörte Vertreter der NEA der OECD kamen übereinstimmend zum Schluss, dass das Prinzip der Haftungsbegrenzung eines der Hauptziele der beiden Übereinkommen sei und dass eine unbeschränkte Haftung den Übereinkommen widersprechen würde.

Trotz der Einführung der unbeschränkten Haftung im KHG will die Schweiz die Ratifikation der Übereinkommen von Paris und Brüssel im Auge behalten. Aus diesem Grund hat der Bundesrat in der Botschaft über ein Kernenergiehaftungspflichtgesetz erklärt, die Frage der Ratifikation erneut zu prüfen, wenn die Vertragsstaaten bereit seien, die beiden Übereinkommen in Zukunft so auszulegen, dass im Landesrecht auch eine unbeschränkte Haftung zugelassen wird, sofern die Deckung der Schäden gemäss der Übereinkommen von Paris und Brüssel sichergestellt ist (BBl 1980 I 188).

Eine solche Entwicklung ist im Gang. Die Bundesrepublik Deutschland (als Vertragsstaat der Übereinkommen von Paris und Brüssel) hat in ihrem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung vom 15. Juli 1985 (in Kraft seit 1. Aug. 1985) ebenfalls die unbeschränkte Haftung im Bereich der Kernenergie eingeführt (vgl. Ziff. 124). An dem von der OECD und der IAEA gemeinsam organisierten «Symposium on Nuclear Third Party Liability and Insurance, Status and Prospects» vom 10. bis 14. September 1984 in München haben insbesondere die deutschen Vertreter darauf hingewiesen, dass die Einführung einer unbeschränkten Haftung im deutschen Recht mit den Übereinkommen von Paris und Brüssel vereinbar sei. Die Vereinbarkeit der Aufhebung der Haftungsgrenzen in den nationalen Gesetzgebungen mit diesen Übereinkommen wird gegenwärtig in der entsprechenden Expertengruppe der NEA der OECD diskutiert. Auch wenn zurzeit noch verschiedene Staaten erhebliche Bedenken gegen eine solche Interpretation vorbringen, scheint es doch, dass sie sich allmählich durchzusetzen vermag. Spätestens nach dem Inkrafttreten des revidierten deutschen Atomgesetzes mit unbeschränkter Haftung werden die Vertragsstaaten der Übereinkommen von Paris und Brüssel der Schweiz eine allfällige Ratifikation dieser Übereinkommen nicht mehr verwehren können.

124 Das Atomhaftungsrecht der Bundesrepublik Deutschland

Das Atomhaftungsrecht der Bundesrepublik Deutschland basiert auf dem Pariser Übereinkommen, dem Brüsseler Zusatzübereinkommen, dem (deutschen) Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 sowie der (deutschen) Verordnung vom 25. Januar 1977 über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz. Der Inhaber einer Kernanlage haftet summenmässig unbegrenzt. Die Deckung, die der Betreiber zu erbringen hat, ist auf höchstens 500 Millionen DM begrenzt; den Rest bis zu 1 Milliarde DM deckt die staatliche Freistellung. Die private Deckungsvorsorge von höchstens 500 Millionen DM setzt sich zur Zeit zusammen aus einer ersten Tranche von 200 Millionen DM aufgrund einer Haftpflichtversicherung und einer zweiten Tranche von 300 Millionen DM, die die Energieversorgungsunternehmen in Zusammenarbeit mit der Versicherungswirtschaft aufbringen.

13 Verlauf der Verhandlungen

In den Jahren 1981/82 haben Vertreter des Bundesministeriums des Innern und des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes einen Vorentwurf zu einem entsprechenden Abkommen ausgearbeitet. An ihren Sitzungen vom 12./13. Oktober 1982 in Olten und vom 6./7. Oktober 1983 in Schweinfurt nahm die deutsch-schweizerische Kommission von diesen Vorarbeiten Kenntnis.

Die Gruppe der schweizerischen Kernkraftwerkbetreiber und -projektanten und der schweizerische Pool für die Versicherung von Nuklearrisiken wurden im Verlaufe der Verhandlungen konsultiert. Ihre Anregungen wurden soweit als möglich berücksichtigt.

Am 12. November 1984 hat der Bundesrat den Entwurf zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie genehmigt und am 25. März 1985 haben die Vertreter beider Staaten in Bonn das Abkommen unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet.

Infolge der geänderten haftungsrechtlichen Bestimmungen des deutschen Atomgesetzes (vgl. Ziff. 123) konnte Artikel 5 des (am 25. März 1985 bereits unterzeichneten) Abkommens gestrichen werden. Die weiteren Änderungen sind rein formeller Natur: Verschiebung der Artikelnummerierung, Neu-Unterzeichnung in Bern, Austausch der Ratifikationsurkunden in Bonn.

Am 2. Juli 1986 hat der Bundesrat das geänderte Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft gutgeheissen und das EVED beauftragt, eine Botschaft an die Bundesversammlung auszuarbeiten. Am 22. Oktober 1986 haben die Vertreter beider Staaten das geänderte Abkommen in Bern unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet.

14 Zweck des Abkommens

Die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz haben gemeinsame zivilrechtliche Rechtstraditionen. Trotz gewisser Unterschiede ist das schweizerische

Kernenergiehaftpflichtrecht in seinem Aufbau und in vielen einzelnen Bestimmungen mit dem deutschen Atomhaftungsrecht vergleichbar. Insgesamt kann deshalb der haftungsrechtliche Schutz, den die beiden Rechtsordnungen für Schäden aus dem Betrieb von Kernanlagen innerhalb ihrer eigenen Hoheitsgebiete gewähren, durchaus als gleichartig bezeichnet werden. Dieser Schutz umfasst grundsätzlich auch die Angehörigen des anderen Staates, sofern der Schaden im eigenen Hoheitsgebiet erlitten wird.

Da die Schweiz die Übereinkommen von Paris und Brüssel aber nicht ratifiziert hat, gelten deren Bestimmungen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland nicht. Infolgedessen könnte ein deutscher Geschädigter bei einem Störfall in einer schweizerischen Kernanlage nach deutschem Recht auch vor deutschen Gerichten eine Schadenersatzklage anbringen. Deutsche Gerichte müssten solche Klagen an die Hand nehmen. Bei vorbehaltloser Einlassung des Beklagten müssten diese Urteile in der Schweiz vollstreckt werden (vgl. Art. 2 Ziff. 3 des Abkommens vom 2. Nov. 1929 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen; SR 0.276.191.361). Andererseits bestünde nach schweizerischem Recht auch eine Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte. Es würde jedoch zu Schwierigkeiten führen, wenn zwei verschiedene Gerichte dieselbe Deckungssumme verteilen müssten.

Der Zweck des Abkommens besteht demnach darin, im Hinblick auf grenzüberschreitende Schäden aus Kernanlagen gewisse Fragen vorab staatsvertraglich direkt zu regeln und nicht erst im Rahmen der gerichtlichen Erledigung eines Schadenfalles nach den Regeln des nationalen Internationalen Privatrechts (IPR) eine Lösung zu suchen. Es geht darum, die Abwicklung eines Schadenfalls bei solchen Schäden zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Der Abschluss eines derartigen Abkommens schafft Rechtssicherheit und liegt insbesondere im Interesse allfällig Geschädigter.

2 **Besonderer Teil:** **Die einzelnen Bestimmungen des Abkommens**

In der Präambel wird die Zielsetzung wie folgt umschrieben:

- *Absatz 1* erklärt den Schutz der Bevölkerung beider Vertragsparteien vor Schäden aus der friedlichen Verwendung der Kernenergie zum vordringlichen Ziel nachbarlicher Zusammenarbeit und betont, dass dieser Schutz auch eine angemessene Haftungsregelung umfassen muss.
- In *Absatz 2* wird darauf hingewiesen, dass beide Staaten vergleichbare innerstaatliche Haftungsregeln besitzen und dass diese Regelungen von einer Gleichbehandlung der Geschädigten beider Staaten ausgehen, sofern es sich um Schäden innerhalb des jeweiligen Staatsgebietes handelt.
- Schliesslich drücken die Vertragsparteien in *Absatz 3* den Wunsch aus, eine möglichst einheitliche Schadensregelung beidseits der Grenzen auch bei grenzüberschreitenden Schadenfällen sicherzustellen.

Artikel 1 (Anwendungsbereich)

Nach *Absatz 1* regelt das Abkommen die haftungsrechtlichen Folgen eines aus der friedlichen Verwendung der Kernenergie herrührenden Ereignisses im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, das im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Schäden verursacht. Zur sprachlichen Vereinfachung wird zwischen Ereignisstaat und Nachbarstaat unterschieden.

Da beide Vertragsparteien die Geschädigten im Ereignisstaat unabhängig von ihrer Nationalität gleich behandeln, kann der Anwendungsbereich des Abkommens auf grenzüberschreitende Ereignisse beschränkt werden.

Absatz 2 begrenzt den Anwendungsbereich auf Ereignisse, deren schädigende Wirkung von den radioaktiven, giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften radioaktiver Stoffe herrührt. Diese Begriffsumschreibung deckt sich inhaltlich mit den entsprechenden Begriffsbestimmungen der innerstaatlichen Vorschriften der Vertragsstaaten (Art. 2 Abs. 1 Bst. a KHG und Art. 1 (a) (i) Pariser Übereinkommen), ohne sie im Wortlaut zu übernehmen. Auf diese Weise wird materielle Kongruenz zwischen dem jeweiligen innerstaatlichen Recht und den Bestimmungen des Abkommens gewährleistet.

Artikel 2 (Grundsatz der Gleichbehandlung)

Diese Bestimmung lehnt sich an Artikel 14 des Pariser Übereinkommens an, wonach dieses Übereinkommen und das innerstaatliche Recht ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder den Aufenthalt der Geschädigten anzuwenden sind. Mit dem Grundsatz der wechselseitigen Gleichbehandlung der Staatsangehörigen und der ihnen gleichgestellten Personen in materiell- und verfahrensrechtlicher Hinsicht stellt das Abkommen sicher, dass die im Ereignisstaat vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten auch von den Angehörigen des Nachbarstaates ohne Einschränkung genutzt werden können. Ausnahmen von diesem Prinzip sind nur zulässig, soweit sie im vorliegenden Abkommen vorgesehen sind (z. B. Art. 5 und 6).

Artikel 3 (Gerichtsstand)

Nach Artikel 13 (a) des Pariser Übereinkommens sind für die Beurteilung von Schadenersatzklagen aus einem nuklearen Ereignis nur die Gerichte der Ereignisstaaten zuständig. Der ganze Artikel 13 dieses Übereinkommens zeugt vom Bemühen, zu verhindern, dass Gerichte mehrerer Vertragsparteien zuständig sein könnten. In Anlehnung an diese Lösung und aus folgenden Gründen sollen nach *Absatz 1* auch für das vorliegende Abkommen die Gerichte des Ereignisstaates ausschliesslich zuständig sein:

Da es in einem Schadenfall unter Umständen eine Vielzahl von Schadenersatzklagen geben kann und nur eine begrenzte Deckungssumme zur Verfügung steht, ist es zweckmässig, alle gerichtlichen Verfahren an einem Ort zu konzentrieren. Es liegt im Interesse der Geschädigten, dass die gerichtliche Beurteilung ihrer Schadenersatzansprüche nicht durch parallele Prozesse in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland unter Umständen wesentlich verzögert wird. Das Gericht des Ereignisstaates dürfte im übrigen bei Kernanlagen in den allermeisten Fällen auch das ordentliche Forum des Beklagten, d. h. des Inha-

bers des Betriebes oder der Betriebsbewilligung sein. Der Vorteil, zusätzlich zum Beispiel für den Beförderer von Kernmaterial den vertraglich vereinbarten Gerichtsstand zuzulassen, stünde in keinem Verhältnis zu den Nachteilen für die Geschädigten (Unsicherheit über das tatsächlich zuständige Gericht, längere Verfahrensdauer bei gleichzeitig laufenden Prozessen in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland). Aus den genau gleichen Gründen sorgt im übrigen Artikel 24 KHG dafür, dass in der Schweiz nicht Gerichte verschiedener Kantone zur Beurteilung derartiger Klagen zuständig sind.

Insbesondere bei Transporten von Kernmaterialien kann es vorkommen, dass der Ort des schädigenden Ereignisses nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann. In diesem Fall sollen nach *Absatz 2* die Gerichte des Vertragsstaates zuständig sein, der die Beförderung zuerst bewilligt hat. Dieses Kriterium ist zwar willkürlich, erlaubt aber eine klare Bestimmung des Gerichtsstandes.

Artikel 4 (Anwendbares Recht)

Nach schweizerischem IPR gilt für Ansprüche aus unerlaubter Handlung das Ubiquitätsprinzip. Danach kann sich der Geschädigte nach seiner Wahl entweder auf das Recht des Handlungs- oder des Erfolgsortes berufen.

Für die Bundesrepublik Deutschland ist das Pariser Übereinkommen anwendbares Recht. Nach dessen Artikel 14 (b) sind alle materiell- und verfahrensrechtlichen Fragen, die durch dieses Übereinkommen nicht besonders geregelt sind, nach dem Recht desjenigen Staates zu beurteilen, dessen Gerichte zuständig sind (*lex fori*).

Bei allfälligen Schäden aus Kernanlagen muss damit gerechnet werden, dass Erfolgs- und Handlungsort vielfach nicht identisch sind. Von einem Störfall in einer Kernanlage an der deutsch-schweizerischen Grenze können Geschädigte beidseits des Rheins betroffen sein. Diese sind zwei verschiedenen Rechtsordnungen unterworfen. Deshalb sollte ein bilaterales Abkommen die Frage des anwendbaren Rechts so regeln, dass nicht zwei verschiedene Rechtsordnungen zur Anwendung kommen können.

Aus diesen Überlegungen ist es angezeigt, in diesem Fall vom nach schweizerischem IPR üblichen Ubiquitätsprinzip abzuweichen und auf einen solchen Schadenfall – in Anlehnung an das Pariser Übereinkommen – die *lex fori* anzuwenden.

Auf Ereignisse, die auf schweizerische Kernanlagen zurückzuführen sind und die auf deutschem Gebiet Schaden verursachen, hat das schweizerische Gericht demnach schweizerisches Recht anzuwenden; entsprechendes gilt bei Ereignissen, die auf deutsche Kernanlagen zurückzuführen sind.

Artikel 5 (Vorsorgemassnahmen)

Im Gegensatz zur Regelung in der Bundesrepublik Deutschland umfasst der Begriff des Nuklearschadens nach schweizerischem KHG auch denjenigen Schaden, der als Folge behördlich angeordneter oder empfohlener Massnahmen zur Abwehr oder Verminderung einer unmittelbar drohenden Nukleargefährdung eintritt. Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, eine ähnliche Haftung einzuführen. Solange dies jedoch noch nicht der Fall ist, muss sich die

Schweiz vorbehalten, Geschädigte des Nachbarstaates mangels Gegenrecht für solche Schäden nicht zu entschädigen.

Artikel 6 (Grossschäden)

Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass neben diesem Abkommen weitergehende Entschädigungsmöglichkeiten offenbleiben sollen, wenn die zur Verfügung stehende Deckungssumme zur Befriedigung aller Ansprüche nicht ausreicht. Grundsätze einer solchen Grossschadenregelung hat der schweizerische Gesetzgeber in Artikel 29 KHG niedergelegt.

Artikel 7 (Transferierbarkeit)

Um zu gewährleisten, dass die zu leistenden Beträge für Schadenersatz, Zinsen und Kosten auch bei künftigen Änderungen der Bestimmungen über den Kapitaltransfer zwischen den beiden Staaten frei transferierbar sind, muss dies im Abkommen ausdrücklich geregelt sein.

Artikel 8 (Völkerrechtliche Haftung)

Diese Bestimmung soll klarmachen, dass eine allfällige nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts begründete Haftung bezüglich eines nuklearen Schadens durch dieses Abkommen nicht tangiert wird. Das Abkommen beschränkt sich auf zivilrechtliche Ersatzansprüche.

Artikel 9 (Berlinklausel)

Wie alle von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Verträge, die bezüglich Berlin nicht den alliierten Schutzmächten vorbehaltene Kompetenzen zum Inhalt haben, enthält auch die vorliegende Vereinbarung die übliche Berlinklausel.

Artikel 10 (Beendigung)

Das Abkommen gilt grundsätzlich unbefristet, kann aber von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. Wichtig ist, dass das Abkommen trotz Kündigung weiterhin auf Ereignisse anwendbar bleibt, die während der Dauer des Abkommens eintreten, aber erst nach dessen Beendigung Schaden verursachen.

Artikel 11 (Ratifikation und Inkrafttreten)

Das Abkommen bedarf nach *Absatz 1* der Ratifikation. *Absatz 2* bestimmt den Ort des Austausches der Ratifikationsurkunden und den Tag des völkerrechtlichen Inkrafttretens.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Das Abkommen hat weder für den Bund noch für die Kantone besondere finanzielle und personelle Auswirkungen zur Folge.

4 Richtlinien der Regierungspolitik

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 1983–1987 angekündigt (BBl 1984 I 157, Anhang 2).

5 Verfassungsmässigkeit

Die Verfassungsgrundlage für den Abschluss des Abkommens bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, nach welchem dem Bund das Recht zusteht, Staatsverträge mit dem Ausland abzuschliessen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung beruht auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung. Die Vereinbarung ist unbefristet, sie kann aber jederzeit gekündigt werden; sie sieht weder den Beitritt zu einer internationalen Organisation vor, noch führt sie eine Rechtsvereinheitlichung herbei. Sie untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung.

1615

Bundesbeschluss*Entwurf*

betreffend das Abkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 19. November 1986¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das am 22. Oktober 1986 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Vereinbarung zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

1615

¹⁾ BBl 1986 III 909

Abkommen*Originaltext***zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Bundesrepublik Deutschland über die Haftung
gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie**

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft
und
die Bundesrepublik Deutschland,*

in der Erwägung, dass der Schutz der Bevölkerung beider Vertragsparteien vor Schäden aus der friedlichen Verwendung der Kernenergie ein vordringliches Ziel nachbarlicher Zusammenarbeit ist und dass dieser Schutz auch eine angemessene Haftungsregelung umfassen muss,

eingedenk der Tatsache, dass beide Vertragsparteien vergleichbare innerstaatliche Haftungsregeln erlassen haben und die jeweiligen Regelungen von einer Gleichbehandlung der Geschädigten beider Vertragsparteien bei Schäden ausgehen, die auf das jeweilige Hoheitsgebiet begrenzt sind,

in dem Wunsche, auch bei grenzüberschreitenden Schäden eine möglichst einheitliche Schadensregelung beidseits der Grenzen der Vertragsparteien sicherzustellen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Abkommen regelt die haftungsrechtlichen Folgen eines aus der friedlichen Verwendung der Kernenergie herrührenden Ereignisses, das sich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, im folgenden Ereignisstaat genannt, ereignet und Schäden auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei, im folgenden Nachbarstaat genannt, verursacht.

(2) Es findet Anwendung auf Ereignisse, deren schädigende Wirkung von den radioaktiven, giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften radioaktiver Stoffe herrührt.

Artikel 2 Grundsatz der Gleichbehandlung

Soweit dieses Abkommen nicht etwas anderes bestimmt, werden Angehörige des Nachbarstaates sowie Personen, die dort ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, materiell- und verfahrensrechtlich denjenigen des Ereignisstaates gleichgestellt.

Artikel 3 Gerichtsstand

(1) Ist durch die friedliche Verwendung von Kernenergie Schaden verursacht worden, so sind die Gerichte des Ereignisstaates ausschliesslich zuständig.

(2) Kann bei Schäden, die im Verlauf einer Beförderung verursacht werden, der Ort des Ereignisses nicht ermittelt werden, so sind die Gerichte des Vertragsstaates, der die Beförderung zuerst bewilligt hat, ausschliesslich zuständig.

Artikel 4 Anwendbares Recht

Soweit dieses Abkommen nicht etwas anderes bestimmt, ist auf Schadenersatzansprüche aus einem Ereignis das innerstaatliche Recht der nach Artikel 3 zuständigen Gerichte anzuwenden.

Artikel 5 Vorsorgemassnahmen

Sieht das Recht des Ereignisstaates eine Haftung für Schäden vor, welche als Folge behördlich angeordneter oder genehmigter Massnahmen zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Ereignisses eingetreten sind, so können Geschädigte aus dem Nachbarstaat solche Schäden nur insoweit geltend machen, als sie dies auch nach dem Recht des Nachbarstaates könnten.

Artikel 6 Grossschäden

Reicht die zur Verfügung stehende Deckungssumme des Ereignisstaates zur Befriedigung aller Ansprüche nicht aus, so konsultieren die Vertragsparteien einander unverzüglich, um eine angemessene Regelung zu finden.

Artikel 7 Transferierbarkeit

Der auf Grund dieses Abkommens zu leistende Schadenersatz sowie Zinsen und Kosten sind zwischen den Währungsgebieten beider Vertragsparteien frei transferierbar.

Artikel 8 Völkerrechtliche Haftung

Dieses Abkommen darf nicht so ausgelegt werden, dass es etwaige Rechte einer Vertragspartei berührt, die ihr nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts bezüglich eines nuklearen Schadens zustehen.

Artikel 9 Berlinklausele

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10 Beendigung

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich kündigen. Auf Ereignisse, die während der Dauer des Abkommens eintreten und nach seiner Beendigung Schaden verursachen, bleibt es weiterhin anwendbar.

Artikel 11 Ratifikation und Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Das Abkommen tritt einen Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Vertreter dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Bern, am 22. Oktober 1986, in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:
M. Krafft

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
J. Petersen